

**Anlage 5**

**Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan<sup>1)</sup>**

Der Rat der Gemeinde/Samtgemeinderat<sup>2)</sup> hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen<sup>3)</sup>.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am .....ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

.....  
Gemeinde-/Samtgemeindedirektor<sup>2)</sup> \*)

**Vervielfältigungsvermerke<sup>5)</sup>**

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000,  
Blattnr.: .....  
Blattname: .....  
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt .....  
Ausgabejahr: .....  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für .....  
erteilt durch das Katasteramt .....  
am .....  
Az.: .....

**Vervielfältigungsvermerke<sup>6)</sup>**

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000;  
Blattnr.: .....  
Blattname: .....  
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Landesverwaltungsamt (NLVA-Abt. LV);  
Ausgabejahr: .....  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für .....  
erteilt durch das NLVA-Abt. LV .....  
am .....  
Az.: .....

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von .....

....., den .....

.....  
Planverfasser

Der Rat der Gemeinde/Samtgemeinderat<sup>2)</sup> hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen<sup>7)</sup>.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .....ortsüblich bekanntgemacht<sup>7)</sup>.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts haben vom ..... bis ..... gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt<sup>7)</sup>.

....., den .....

.....  
Gemeinde-/Samtgemeindedirektor<sup>2)</sup> \*)

Der Rat der Gemeinde/Samtgemeinderat<sup>2)</sup> hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

....., den .....

.....  
Gemeinde-/Samtgemeindedirektor<sup>2)</sup> \*)

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben<sup>2)</sup> gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen<sup>3)</sup>.

....., den .....

**Genehmigungsbehörde**

Unterschrift

Der Rat der Gemeinde-/Samtgemeinderat<sup>2)</sup> ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben<sup>2)</sup> in seiner Sitzung am ..... beigetreten<sup>3)</sup>.

Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben<sup>2)</sup> vom ..... bis ..... öffentlich aus-  
gelegt<sup>4)</sup>. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden  
am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....

Gemeinde-/Samtgemeindedirektor<sup>2) 4)</sup>

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BBauG am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am ..... wirksam geworden.

....., den .....

Gemeinde-/Samtgemeindedirektor<sup>2) 4)</sup>

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht<sup>2)</sup> geltend gemacht worden.

....., den .....

Gemeinde-/Samtgemeindedirektor<sup>2) 4)</sup>

#### **Anmerkungen:**

- 1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Flächennutzungsplan gemäß § 155 a Abs. 5 BBauG mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde (vgl. Nr. 25 VV-BBauG).
- 4) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
- 5) Bei Verwendung der DGK 5.
- 6) Bei Verwendung der TK 25.
- 7) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 2 a Abs. 6 BBauG ausgelegt, so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken.
- 8) Nur soweit nach Nr. 36.8.4 VV-BBauG erforderlich.
- 9) Nur soweit nach Nr. 34 VV-BBauG erforderlich.